

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	13=33 (1867)
Heft:	3
Rubrik:	Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

angekündigten Vortrages auf ein ander Mal und wünschte Besprechung seiner Ansichten. Erst als Niemand anders sich dazu anschickte, that es Ihr heutiger Berichterstatter. Als Vorfrage, meinte er, wäre eigentlich die letzten Frühling von einem bedeutenden Mitglied der Gesellschaft aufgestellte Ansicht zu behandeln, daß wir überhaupt einem auswärtigen Feinde keinen erfolgreichen Widerstand leisten können. Wenn wir sie bezahlen müssen, dann fort mit allen Ausgaben für heutige Militärerei und vollständig nach Quäkerart durch unbedingteste Friedlichkeit unser Dasein gefristet! Diese Ansicht möge auch darin richtig sein, daß bei unsfern gegenwärtigen, viel zu sehr ausländischen Mustern, infolge unserer fremden Dienste nachgeahmten „Militäreret“ ein Erfolg höchst zweifelhaft sei. Die Preußen haben nicht bloß durch Zünbnnadel, sondern dadurch gesiegt, daß ihr Heerwesen ganz ihren bürgerlichen, auf Groberung und Fürstenbefehl beruhenden Zuständen entspreche, ganz preußisch sei. Wollen wir auf Erfolg hoffen, so müssen auch wir unser Wehrwesen ganz schweizerisch machen, es weit mehr als bisher mit unserm Friedens-Staatsleben verschmelzen, nach demselben umgestalten und nach dem Muster der 200 Jahre lang siegenden Eidgenossen in den mit Bewaffnung u. dgl. nicht zusammenhängenden Dingen einrichten. In diesem Sinne hoffe er, werde die Umgestaltung unserer Neubungsvorschriften stattfinden; der Geist, der dabei wehen sollte, sei der: „Ein Mann wiegt ein Heer auf!“ (Unus vires agminis habet) wie der Neuenburger Rath dem 1476 allein gegen den Heerheil des Grafen von Romont die Zielbrücke vertheidigenden Jaques Baillot auf eine Denkmünze habe prägen lassen, die Selbständigkeit des einzelnen Mannes. Und daß dieser Geist, wenn auch fast unbewußt, die Schrift des Herrn Zürcher durchwehe, habe ihn besonders daran gefreut. Dieser Grundsatz treffe denn auch mit den Folgen zusammen, die eine verbesserte Schießwaffe auf den Mann haben müsse. Er durchging nun die einzelnen Einwürfe des Vortragenden und suchte sie auf das rechte Maß zurückzuführen. Das Massenfeuer sei großenteils Folge der maschinennäßigen Behandlung der Mannschaft, der Sorge, sie in der Hand zu behalten. Die bessern Waffen und entsprechende Uebung im Treffen, nicht im Pulververplazzen, sollen Vorfälle wie den bei Caldiero, ganz unmöglich machen. Der Erfolg der Destreicher bei Sadowa, der Nidwaldner 1798 (am „heissen Tag“ des Generals Schauenburg) so weit vorhanden, sei eben Folge einer Fechtart nach Vorschlag des Herrn Zürcher gewesen, der Grund der Niederlage bei Sadowa habe in der Höhe der linken Flanke gelegen. Nicht sowohl der zum Cäsarismus führende „Befehl in einer Hand“, als der ächt eidgenössische kriegerische Gemeinsinn, der gerade in der Bewaffnungsfrage in den letzten Monaten so Großes gewirkt, werde uns zum Siege führen.

Oberleut. Zürcher, dem wir ein etwas frischeres Auftreten, selbst dem Herrn Oberinstruktur gegenüber, gewünscht hätten, ergriff ebenfalls das Wort, beschränkte sich aber darauf, die Auffassungen des

leßtern betreffend die Stellen der Flugschrift über Instruktion (die er mit der Bürgerschule großenteils verschmelzen wolle) und Oberbefehl, den er auch nicht be seitigen wolle, zu berichtigten, und eine nähere Erörterung seiner Ansichten auf ein ander Mal zu versparen.

Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 22. Dezember 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Die am 22. August 1864 in Genf abgeschlossene Uebereinkunft zur Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärs, welche die Schweiz unterm 1. Oktober 1864 ratifizirt hat, enthält unter Anderm folgende Bestimmungen, um sowohl das Sanitäts- und Hülfspersonal als das Sanitätsmaterial mit einem schützenden Zeichen zu versehen, das ihre Neutralität im Kriege sichern soll.

„Eine auszeichnende und überall gleiche Fahne wird für die Spitäler, Ambulancen und Evacuationen angenommen. Ihr soll unter allen Umständen die Landesfahne zur Seite stehen.“

Dergleichen wird für das neutralisierte Personal ein Armband zugelassen, dessen Verabfolgung jedoch der Militärbehörde überlassen bleibt.

Fahne und Armband tragen das rothe Kreuz auf weißem Grund.“

Der Bund hat nun bereits die nöthigen Anstalten zur Anschaffung dieser schützenden Zeichen sowohl für das eidgen. Sanitätspersonal als auch für das Material der Ambulancen, Spitäler und Transporte getroffen.

Zur weiteren Durchführung der Genfer Uebereinkunft hat der Bundesrat unterm 24. Oktober I. J. beschlossen, es seien von den Kantonen diesenigen Zeichen anzuschaffen, welche für die Verbandplätze und das betreffende Personal der Korps nothwendig seien.

Was die Fahnen für die Verbandplätze betrifft, so hat der Bundesrat es als selbstverständlich betrachtet, daß diese von den Korps mitzuführen seien, doch wollte er sich diesfalls auf die Infanterie-Bataillone und Halbbataillone beschränken, da die Mitgabe solcher Fahnen für alle Korps zu umständlich gewesen wäre.

Mit internationalen Armbinden sollen von den Kantonen die Korpsärzte, Feldprediger, Frater und Blessirenträger versehen werden.

Demgemäß richten wir Ihnenmit die Einladung an Sie:

1. Die Korpsausstattung der Infanterie-Bataillone und Halbbataillone um je eine nationale und eine internationale Fahne nach unten stehender Ordonnanz zu vermehren.

2. Für die Korpsärzte, Feldprediger, Frater und per Kompanie vier Blessirenträger außer mit der reglementarischen Feldbinde auch noch mit der internationalen Feldbinde nach unten stehender Ordonnaanz zu versehen.

**Ordonnanz für die nationalen und internatio-
nalen Fahnen zum Schutz der Spitäler,
Ambulanzen und Verbandplätze.**

I. Eidgenössische Fahne.

a. Die Fahnenstange ist von hartem zähem Holz (Eschen), gewunden roth und weiß angestrichen, oben mit einer messingenen, auf einer eisernen Schraube zu befestigenden, vergoldeten Kugel, unten mit einer spitz zulaufenden, 4 Zoll 6 Linien langen, messingenen Zwinge zum Einsticken in den Boden verse- hen. Die Länge der Stange beträgt mit Kapsel und Zwinge 12 Schweizerfuß, der Durchmesser derselben oben 9 Linien, unten 1 Zoll.

Die Stange kann 1 oder 2 Stück bilden. Im letztern Falle wird die Verpackung leichter sein und soll die untere Hälfte mit einer 5 Zoll 4 Linien langen eisernen Hülse zum Einsticken der oberen Hälfte versehen sein.

b. Das Fahnenstück von guter, etwas dicker Leinwand ist 3 Fuß ins Geviert, ohne denselben Theil desselben, der um die Stange herumgeht (wozu es circa 3 Zoll bedarf), scharlachroth mit einem weißen Kreuz in der Mitte. Die Balken des Kreuzes sind $6\frac{1}{2}$ Zoll breit und 2 Fuß lang. Das Fahnenstück wird mittelst Näheln von goldähnlichem Metall an die Stange befestigt. Auf beiden Seiten des Fahnenstücks ist die Nummer des Bataillons oder der Ambulance im innern untern Winkel desselben anzubringen und überdies für die Ambulanzen auf den Querbalken die Bezeichnung: „Ambulance“.

c. Ein Fahnenfutteral von wasserdichtem Zeug.

Diese Vorschriften sind mit geringen Modifikationen übereinstimmend mit denjenigen des Reglements über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres.

II. Internationale Fahne.

Für dieselbe gelten die gleichen Vorschriften wie für die eidgenössische, mit Ausnahme des Fahnenstücks, das von weißem, gutem, dickem Leinentuch mit einem rothen Kreuze in der Mitte sein soll.

Ordonnanz für die internationale Armbinde.

Die internationale Armbinde ist ein weißes Armband mit rotem Kreuz. Band und Kreuz von gleichen Dimensionen und übriger Beschaffenheit wie die eidgen. Feldbinde. (§ 148 des Bekleidungsreglements.)

Es wird über derselben am linken Oberarm getragen.

Indem wir Sie ersuchen, den gegenwärtigen Vorschriften die nötige Vollziehung zu verschaffen, be-

nügen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
C. Fornerod.

**Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 2. Jänner 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Um rechtzeitig die Zahl der in die diesjährige im Laufe des Monats Februar abzuhaltende Infanterie-Instruktorenschule aufzunehmenden Schüler bestimmen zu können, ersuchen wir Sie, bis zum 15. I. M. das Verzeichniß der Instruktoren-Aspiranten, die Sie in die fragliche Schule zu beordern wünschen, uns zuzenden zu wollen.

Mit dieser Einladung verbinden wir den Vorbehalt, die Zahl der Angemeldeten je nach Umständen reduziren zu können, und benutzen den Anlaß, Sie, hochgeachtete Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Für den Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements,
Der Stellvertreter:
C. Fornerod.

**Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 7. Jänner 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Das unterzeichnete Departement beehrt sich, Ihnen durch Gegenwärtiges die Mittheilung zu machen, daß der h. Bundesrat unter dem 24. Dezember 1866 beschlossen hat, es sei vom 1. Januar 1867 an die vom schweizerischen Apothekerverein herausgegebene Pharmacopoea helvetica (Schaffhausen, Verlag von Stözener — Brodtmann Offizin — 1865) zur Verschreibung, Bereitung und Verabfolgung der Arzneien bei der eidgen. Armee zu folgen.

In Vollziehung dieser Beschlusnahme laden wir Sie ein, Ihre Militärzte anweisen zu wollen, sich bei der Verordnung der Arzneien im eidg. Militärdienste und desgleichen auch die Apotheker für die Bereitung der Arzneien zu Militärzwecken an diese Pharmacopoea zu halten.

Bei diesem Anlaß wird bemerkt, daß durch die Einführung dieser Pharmacopoea helvetica die bestehenden Reglemente oder Instruktionen in keiner Weise verändert werden.

Mit vollkommener Hochachtung!
Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.

Am 8. Januar verschied in Schänis

Eidgen. Oberst Dominik Smür

nach längerem Krankenlager in einem Alter von bei-
nahe 67 Jahren.

Wir hoffen in Stand gesetzt zu werden, die eid-
genössische sowohl als kantonale Thätigkeit dieses
Veteranen der eidgen. Armee in diesen Blättern noch
des weiteren erwähnen zu können.

**Taktik der Infanterie, Reiterei und
Artillerie.**

Von Hauptmann Karl von Egger.

(Fortsetzung.)

Reiterei beim Angriff der Dertlichkeiten.

Wenn Reiterei Infanterie zugethieilt ist, welche eine vom Feind vertheidigte Dertlichkeit, z. B. ein Dorf angreifen soll, so kann sie kräftig mitwirken. Sie schlägt die feindliche Reiterei, welche unsere vorrückenden Kolonnen belästigt, aus dem Feld, greift, den Ort umreitend, die hinter demselben aufgestellten Kurven an und hindert dieselben, den im Dorfe befindlichen Truppen zu Hülse zu eilen. Jedenfalls wird durch die Mitwirkung der Reiterei beim Angriff die Aufmerksamkeit des Feindes ge-
theilt und er wird für seinen Rückzug besorgt.

Wenn die Reiterei auch zu Fuß zu fechten weiß, kann sie von rückwärts in den Ort dringen, ab-
schießen und so der in der Front angreifenden In-
fanterie ihre Aufgabe sehr erleichtern.

Es wird jedenfalls Schrecken unter der Besatzung erregen, die Kraft des Widerstandes brechen, wenn plötzlich im Rücken derselben Gewehrfeuer ertönt. Dieses ist übrigens nur in kleinen Gefechten möglich.

Reiterei bei der Vertheidigung von Dertlichkeiten.

In jedem Vertheidigungsgeschäft bleibt es eine Hauptsache für die Infanterie, sich einzunisten, gut und sicher zu schießen, den Kampf hinzuhalten und zu nähren, bis derselbe durch das offensive Auf-
treten der Reserven entschieden wird.

Dieses ist mir durch Postengefchte möglich. In solchen Kämpfen kann auch die Reiterei kräftig mit-
wirken.

Die Infanterie besetzt ein Dorf oder ein kleines Gehölz, die Reiterei wird rückwärts desselben in Reserve aufgestellt.

Wo die Terrainverhältnisse es gestatten, kann eine Aufstellung rück- und seitwärts der zu vertheidigen-
den Dertlichkeit ebenso gute Dienste leisten. Jeden-
falls stellt sich die Reiterei gegen das feindliche
Feuer gedeckt und dem Auge des Feindes ver-
borgen auf. Hier erwartet sie den Moment zum
Angriff.

In dem Augenblick, wo die feindlichen Kolonnen zum Angriff schreiten und dem Dorfrand oder der Waldliniere sich auf kurze Schußweite genähert ha-
ben, bricht die Reiterei hervor und bringt sie zum Stehen. Gelingt ihr dieses, so wird der feindliche Angriff sicher seinen Zweck nicht mehr erreichen.

In der Schlacht von Solferino drang das Re-
giment Seewenbühler gegen die Häusergruppe von Casanuova vor. Major Henninger war gerade im Begriff, seine Divisionskolonnen zum Angriff zu führen, als plötzlich in der linken Flanke fran-
zösische Husaren zur Attacke anritten, die bis da-
hin durch die Kultur verdeckt geblieben waren. Um Tarres zu formiren, war die Zeit nicht vorhanden,
aber Klumpen waren im Augenblick gebildet, durch welche die feindlichen Reiter ohne Schaden zu thun
hindurch jagten und dann das Weite suchten. Durch
diese Abwehr der Kavallerie war aber die Ordnung der Truppe gebrochen. Das erste Bataillon stand in regellosen Klumpen, versperzte dadurch
den Weg dem nachrückenden Grenadierbataillon und
bildete zugleich die Zielscheibe der nähergekommenen,
zur Seite des Hauses gestandenen feindlichen Ju-
sandierabtheilungen. An eine Herstellung der
Ordnung unter dem mörderischen feindlichen Feuer
war nicht zu denken; es blieb nichts übrig, als die
Truppe zurückzuziehen.

Diese rückwärtige Bewegung wusste der Feind
vortrefflich zu benützen, er ließ starke Tirailleur-
Schwärme vorrücken, die den Weichenden auf dem
Fuß folgten und sie nicht mehr zum Stehen kommen
ließen, indem die Tirailleure am heftigsten vor-
drangen, sobald von unserer Seite ein Versuch zum
Halten gemacht wurde. Der Rückzug ging auf
diese Weise bis an die steinerne Brücke von Gui-
dizzolo.

Nachdem auch ein zweiter Sturm abgeschlagen
worden war, wurden die zurückgehenden Truppen
durch Kavallerieschwärme, die sie bereits umgangen
hatten, in der Flanke und mit verkehrter Front
attaquirt. Vom Waffenstreken war aber keine Rede,
mit dem Bajonett brachen sich die Bataillone einen
Weg durch die anstürmenden Reiter. Von beiden
Bataillonen waren aber nur mehr 300 Mann vor-
handen, deren größerer Theil tot und verwundet
das Schlachtfeld bedeckte. (Oestreichische Militär-
Zeitschrift. Jahrg. I, II. Bd. S. 26.)

Bei der Vertheidigung von einem Dorf oder
kleinen Städtchen hat man im Innern auch aus-
nahmsweise kleinere Reiterabtheilungen verwendet.
Diese stellen sich auf dem Hauptplatz oder in einer
Quergasse auf und in dem Augenblick, wo der
Feind in den Ort eindringt und seine durch den
Kampf in Unordnung gerathenen Scharen sich in
die Straßen ergießen, attaquirt die Reiterei und
haut ein.

In ähnlicher Weise hat der österreichische Oberst
Edelsheim in Magenta eine sehr wirksame Attacke
ausgeführt.

Die Hauptverwendung der Reiterei ist aber nicht
innerhalb, sondern außerhalb des zu vertheidigen-
den Ortes.